

Verordnung über die gemischte Unterschriftensammlung

vom 11. November 2025

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 27a Abs. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹

als Verordnung;²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt das Verfahren bei gleichzeitiger Sammlung von handschriftlichen und elektronischen Unterschriften (gemischte Unterschriftensammlung) im Zusammenhang mit Referendums- und Initiativbegehren.

Art. 2 *E-Collecting-Plattform*

¹ Die Staatskanzlei stellt für die Sammlung elektronischer Unterschriften und weitere elektronische Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Referendums- und Initiativbegehren eine E-Collecting-Plattform zur Verfügung, die über das Internet zugänglich ist.

² Für die elektronische Authentifizierung sind folgende Vertrauensstufen nach Art. 4 der Verordnung über das E-Login vom 27. November 2025³ erforderlich:

- a) für die Einrichtung einer Unterschriftensammlung: Vertrauensstufe 1;
- b) für die Abgabe einer elektronischen Unterschrift: Vertrauensstufe 4.

1 sGS 125.1.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 142.31.

³ Eine Stellvertretung zur Abgabe einer elektronischen Unterschrift ist ausgeschlossen.

⁴ Die mehrfache Unterzeichnung desselben Referendums- oder Initiativbegehrens durch dieselbe Person wird durch technische Mittel ausgeschlossen.

Art. 3 Elektronische Unterschrift

¹ Als elektronische Unterschrift gilt eine Unterstützungsbekundung in Form eines Kontrollzeichens auf der E-Collecting-Plattform.

II. Sammlung handschriftlicher Unterschriften (2.)

Art. 4 Verfahren

¹ Das Verfahren für die Sammlung handschriftlicher Unterschriften entspricht dem Verfahren, das nach dem Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁴ für Sammlungen ausschliesslich handschriftlicher Unterschriften angewendet wird. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über:

- a) weitere elektronische Verfahrensschritte nach Art. 9 dieses Erlasses;
- b) das Zustandekommen nach Art. 11 dieses Erlasses.

² Bei gemischter Unterschriftensammlung erfassen die politischen Gemeinden die Kontrollzeichen für handschriftliche Unterschriften auf der E-Collecting-Plattform.

III. Sammlung elektronischer Unterschriften (3.)

Art. 5 Referendumsbegehren in elektronischer Form
a) Erfassung

¹ Personen, die eine Unterschriftensammlung initiieren, erfassen das Referendumsbegehren auf der E-Collecting-Plattform. Art. 20 Bst. b bis d RIG werden sachgemäss angewendet.

Art. 6 b) elektronische Unterschrift

¹ Personen, die ein Referendumsbegehren unterstützen, geben ihre Unterschrift elektronisch auf der E-Collecting-Plattform ab.

² Die elektronische Unterschrift gilt als abgegeben, wenn:

⁴ sGS 125.1; abgekürzt RIG.

- a) über einen automatischen Abgleich mit dem stehenden Stimmregister unter Verwendung der AHV-Versichertennummer die Stimmberechtigung bestätigt wurde;
- b) für die betreffende Sammlung nicht bereits ein Kontrollzeichen erfasst wurde.

³ Die elektronische Unterschrift ist ungültig, wenn:

- a) sie nicht in der vorgesehenen Form erfolgt;
- b) sie vor Beginn der Referendumsfrist erfolgt;
- c) sie nicht bis zum Ablauf der Referendumsfrist erfolgt;
- d) die höchstens zulässige Anzahl an elektronischen Unterschriften erreicht wurde;
- e) sie missbräuchlich erfolgt ist.

Art. 7 c) Datenbearbeitung

¹ Die E-Collecting-Plattform speichert insbesondere folgende Daten der unterzeichnenden Person:

- a) zur Verhinderung von Mehrfachunterzeichnungen:
 - 1. verschlüsselte Stimmregister-ID;
 - 2. Zeitpunkt der Validierung gegenüber dem stehenden Stimmregister;
- b) für Statistikzwecke:
 - 1. Geschlecht;
 - 2. Alter;
 - 3. BFS-Nummer der politischen Gemeinde (Municipality-ID);
 - 4. politische Gemeinde;
 - 5. Zeitpunkt der Validierung gegenüber dem stehenden Stimmregister.

² Die Daten der Personen, die ihre Unterschriften elektronisch abgeben, sind den Personen, die eine Unterschriftensammlung einrichten, sowie Dritten nicht zugänglich.

³ Die jeweils aktuelle Zahl der für ein Referendumsbegehren abgegebenen elektronischen Unterschriften ist auf der E-Collecting-Plattform öffentlich einsehbar.

*Art. 8 Initiativbegehren in elektronischer Form
a) Erfassung*

¹ Das Initiativkomitee erfasst das im Amtsblatt veröffentlichte Initiativbegehren auf der E-Collecting-Plattform. Art. 39 Bst. b bis f RIG werden sachgemäss angewendet.

² Betreffend elektronische Authentifizierung wird Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

nGS 2025-053

Art. 9 *b) weitere Verfahrensschritte*

¹ Das Initiativkomitee kann insbesondere folgende weitere Verfahrensschritte ebenfalls über die E-Collecting-Plattform abwickeln:

- a) Erstellung und Unterzeichnung der Mitgliederliste;
- b) Einreichung des Initiativbegehrens an die Regierung zur Prüfung der Zulässigkeit;
- c) Anmeldung des Initiativbegehrens.

² Betreffend elektronische Authentifizierung wird Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 10 *c) Unterschrift und Datenbearbeitung*

¹ Betreffend Abgabe der elektronischen Unterschrift und Datenbearbeitung auf der E-Collecting-Plattform werden Art. 6 und 7 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

IV. Zustandekommen

(4.)

Art. 11 *Feststellung des Zustandekommens*

¹ Die Staatskanzlei stellt innert eines Monats seit der Einreichung des Referendums- oder Initiativbegehrens fest, ob dieses zustande gekommen ist.

² Das Begehren ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Anzahl gültiger handschriftlicher und elektronischer Unterschriften der Staatskanzlei fristgerecht vorliegt.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der handschriftlich und elektronisch gültigen Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 12 *Übergangsbestimmung*

¹ Bei Referenden und Initiativen, bei denen die Frist für die Unterschriftensammlung vor Vollzugsbeginn des Beschlusses der Regierung betreffend Genehmigung des Einsatzes der E-Collecting-Plattform nach Art. 27a Abs. 1 Bst. c RIG zu laufen beginnt, ist die elektronische Unterzeichnung ausgeschlossen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 11. November 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk